BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 2. Dezember 1952

47. Stück

209. Bundesgesetz: Voraussetzungen der Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch Volksdeutsche. 210. Bundesgesetz: Vorzeitige Beendigung der VI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates. 211. Verordnung: Verlängerung der Frist zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem Sechsten Rückstellungsgesetz.

209. Bundesgesetz vom 15. Oktober 1952 über die Voraussetzungen der Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch Volksdeutsche.

Der Nationalrat hat beschlossen:

- § 1. Für Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die vor dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft staatenlos waren oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt war (Volksdeutsche) und die die Befähigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in den am 16. Oktober 1918 zur österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Gebieten Böhmen, Mähren und Schlesien erlangt und die Rechtsanwaltschaft ausgeübt haben, gelten nachstehende Bestimmungen:
 - a) Die Erfordernisse des § 1 Abs. 2 lit. c und e des Gesetzes vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96, womit eine Rechtsanwaltsordnung eingeführt wird (Rechtsanwaltsordnung), in der geltenden Fassung, gelten als erfüllt.
 - b) Das Erfordernis des § 1 Abs. 2 lit. d der Rechtsanwaltsordnung gilt als erfüllt, wenn die genannten Personen bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das 55. Lebensjahr überschritten haben. Andernfalls genügt zum Nachweis der praktischen Verwendung eine einjährige Praxis als Rechtsanwaltsanwärter bei einem Rechtsanwalt im Gebiet der Republik Osterreich; einer solchen Praxis ist es gleichzuhalten, wenn diese Person im Gebiet der Republik Osterreich in der Kanzlei eines Notars oder Rechtsanwaltes oder an einer anderen mit Rechtsangelegenheiten befaßten Stelle, bei einem Patentanwalt, im Rechtsbüro einer Bank, Versicherungsanstalt oder Industrieunternehmens oder bei einem Steuerberater in Vollbeschäftigung rechtsberuflich gearbeitet hat.
- § 2. Eine Person, die auf Grund der Bestimmungen des § 1 in die Rechtsanwaltsliste eingetragen wurde, ist aus der Liste zu streichen, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 1954 die Anerkennung der im Ausland zurückgelegten

rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Prüfungen und die Nostrifizierung ihres ausländischen Doktordiploms nachweist.

- § 3. Für Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die vor dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft staatenlos waren oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt war (Volksdeutsche), gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Das in der Rechtsanwaltsordnung vorgesehene Erfordernis der erfolgten Zurücklegung der juridisch-politischen Studien und Prüfungen gilt als erfüllt, wenn das Bundesministerium für Unterricht die im Ausland abgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Prüfungen anerkennt. Das in der Rechtsanwaltsordnung vorgesehene Erfordernis der Erlangung der juridischen Doktorwürde an einer in der Republik Osterreich befindlichen Universität gilt als erfüllt, wenn die im Ausland erlangte juridische Doktorwürde nostrifiziert wurde. Die Rechtsanwaltskammer hat bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Rechtsanwaltsordnung auf Antrag die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter zu bewilligen.
 - b) Die Praxis, die solche Personen in einem am 16. Oktober 1918 zur österreichischungarischen Monarchie gehörigen Gebiet als Rechtsanwalt, bei einem Gericht oder bei einem Rechtsanwalt nachweisbar vollstreckt haben, wird in der Dauer von höchstens vier Jahren in die praktische Verwendung nach § 2 der Rechtsanwaltsordnung eingerechnet.
 - c) Die bei einem Rechtsanwalt im Gebiet der Republik Österreich als Rechtsanwaltsanwärter zurückgelegte praktische Verwendung ist in die Praxis nach § 2 der Rechtsanwaltsordnung einzurechnen; einer solchen Praxis ist es gleichzuhalten, wenn diese Person im Gebiet der Republik Osterreich in der Kanzlei eines Notars oder Rechtsanwaltes oder an einer anderen mit Rechtsangelegenheiten befaßten Stelle, bei einem Patentanwalt, im Rechtsbüro einer

Bank, Versicherungsanstalt oder eines Industrieunternehmens oder bei einem Steuerberater in Vollbeschäftigung rechtsberuflich gearbeitet hat.

- § 4. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für Volksdeutsche, die erst nach dem 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Osterreich eingereist sind, mit Ausnahme der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen oder der im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Osterreich einreisenden Volksdeutschen.
- § 5. Ob eine Person dem Kreis der Volksdeutschen angehört, wird insbesondere durch die Eintragung "Volksdeutscher" im Personalausweis für Ausländer und Staatenlose nachgewiesen.
- § 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Körner

Figl

Gerö

210. Bundesgesetz vom 30. Oktober 1952, womit die VI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vorzeitig beendet wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Nationalrat wird gemäß Artikel 29 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode aufgelöst.

- (2) Die Bundesregierung hat die Wahlen zum Nationalrat für einen solchen Zeitpunkt auszuschreiben, daß der neugewählte Nationalrat spätestens am 24. März 1953 zusammentreten
- § 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Schärf Helmer Gerö Figl Kolb Maisel Kamitz Thoma Böck-Greissau Waldbrunner

211. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 28. Oktober 1952 über die Verlängerung der Frist zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem Sechsten Rückstellungsgesetz.

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1949, BGBl. Nr. 199, über die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte (Sechstes Rückstellungsgesetz) wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

Die Frist zur Geltendmachung der Rückstellungsansprüche nach dem Sechsten Rückstellungsgesetz wird bis zum 30. November 1953 verlängert.

Böck-Greissau

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Osterreich, Jahrgang 1952, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten 5.65 — für Inlands- und S. 100 — für Auslandssbonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsannenldungen werden von der Versandstelle der Osterreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenomman. Den bisherigen Beziehern des Bundesgestzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung einweten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzele 27 a, Telephon R 27 2 31: